

Preise für Netznutzung und Abgaben

Gültig ab 1. Januar 2025

Netznutzung Gewerbe NNG 2025

Das Preispaket «**Netznutzung Gewerbe NNG**» beinhaltet die Abgeltungen für Netznutzung und Abgaben und gilt für alle Verbrauchsstellen mit Niederspannungsanschluss und einem Strombezug zwischen 50'000 kWh und 100'000 kWh pro Jahr oder einer Anschlussleistung grösser 30 kVA.

Die **Netznutzung** umfasst die Benützung der Netzinfrastruktur, um den Strom von der Erzeugung (Kraftwerke im In- und Ausland) über die verschiedenen Netzebenen zum Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jeder Kunde gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Preispaketes NNG werden ein monatlicher Leistungspreis in Franken sowie ein verbrauchs- und zeitabhängiger Arbeitspreis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben.

Die Kosten der **Energie** richten sich nach dem gewählten Stromprodukt gemäss Preisblatt «Preise für den Energie-Bezug».

Gültigkeit

Die Preise gelten ab dem 1. Januar 2025 bis auf weiteres. Die Preise und die Allgemeinen Bestimmungen können durch die Genossenschaft EW Romanshorn angepasst und neu festgelegt werden.

Ablese- und Abrechnungszyklus

Monatlich oder quartalsweise, wird vom EWR festgelegt.

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt 8.1%. Sämtliche Preise in CHF bzw. Rp./kWh.

Preise	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Netznutzung		
Leistungspreis (CHF/kW)		
Monatliches Leistungsmaximum pro kW	12.20	13.19
Arbeitspreis (Rp./kWh)		
Hochtarif	5.70	6.16
Niedertarif	5.70	6.16
Swissgrid (Rp./kWh)		
Systemdienstleistung Übertragungsnetz	0.55	0.59
Winterreserve (Rp./kWh)		
Gemäss Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (WResV, SR 734.722)	0.23	0.25
Abgaben		
Netzzuschlag (Rp./kWh)		
Abgabe gemäss Energiegesetz	2.30	2.49
Gemeinwesen (Rp./kWh)		
Abgabe an Gemeinde		(Siehe Erläuterungen)

Allgemeine Bestimmungen und Erläuterungen

1. Tarifzeiten für Netznutzung und Energiebezug

Hochtarif Montag – Freitag je 07.00 – 20.00 Uhr
Samstag 07.00 – 13.00 Uhr

Niedertarif Montag – Samstag je 20.00 – 07.00 Uhr
Samstag – Montag 13.00 – 07.00 Uhr

Das EW Romanshorn ist berechtigt aus technischen Gründen die Tarifzeitzone vorübergehend zu verschieben.

2. Preiskategorien

Die Einteilung in die jeweilige Preiskategorie erfolgt aufgrund der Verbrauchszahlen des Vorjahres.

3. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leer stehender Wohnungen und unbenutzter Betriebe werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

4. Blindenergiebezug

Das EW Romanshorn behält sich vor, den Blindenergiebezug zu messen. Ist dieser grösser als 43% des gleichzeitigen Wirkenergiebezuges ($\cos \phi = 0,92$), wird der Blindenergie-Überbezug zeitunabhängig verrechnet. Derzeit wird auf die Verrechnung von Blindenergiebezug verzichtet.

5. Abgaben an Gemeinwesen

Die Abgabe richtet sich nach den vertraglichen Bestimmungen zwischen dem EWR und der jeweiligen politischen Gemeinde im Versorgungsgebiet des EWR. Derzeit beträgt diese in:

	exkl. MwSt	inkl. MwSt
Romanshorn	0.15 Rp./kWh	0.16 Rp./kWh
Uttwil	0.15 Rp./kWh	0.16 Rp./kWh
Salmsach	0.00 Rp./kWh	0.00Rp./kWh

6. Gesetzliche Abgaben

6.1 Netzzuschlag

Gemäss Energiegesetz Art. 35 wird ein Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt erhoben. Dieser Zuschlag dient der Finanzierung der Förderung der Energieproduktion aus erneuerbaren Energieträgern, des Gewässerschutzes und weiterer Massnahmen. Der Bundesrat legt jährlich den Betrag dieser Abgabe fest.

6.2 Winterreserve

Der Bundesrat hat als Massnahme gegen eine drohende Strommangellage unter anderem die Bildung einer Winterreserve vorgesehen und hierzu eine entsprechende Verordnung in Kraft gesetzt. Die Kosten der Winterreserve haben die Endverbraucher zu tragen.

6.3 Weitere gesetzliche Abgaben

Sollten weitere gesetzliche Abgaben beschlossen und eingeführt werden, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt und auf der Rechnung separat ausgewiesen.

7. Systemdienstleistungen an Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid

Für Systemdienstleistungen für den Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes gemäss Stromversorgungsgesetz ist die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Swissgrid situationsgerecht über die Endverteiler den Stromkunden belastet und auf der Abrechnung separat ausgewiesen. Der Betrag wird durch Swissgrid jährlich festgesetzt.

Die Abgaben gemäss Punkt 6 und die Kosten für die Systemdienstleistungen der Swissgrid gemäss Punkt 7 sind für das EWR reine Transferzahlungen, die bei den Endkunden zu erheben und weiterzuleiten sind.

8. Zahlungsfristen

Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage rein netto.

9. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Es gelten die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen Energie», insbesondere für den Anschluss an das Verteilnetz sowie den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes.

10. Entstehung des Rechtsverhältnisses

Mit dem Bezug von Elektrizität aus dem Netz des EWR entsteht ein Vertragsverhältnis zwischen Kunde und EWR. Die vorliegenden Tarife und die allgemeinen Bestimmungen gelten somit als akzeptiert.